

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 10/09 B

L 6 V 4352/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 V 2827/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 23.4.2009 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz und auf Gewährung von Rente nach einem höheren Grad der Schädigungsfolgen verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgründe macht er Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da die geltend gemachten Verfahrensmängel nicht so bezeichnet wurden, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass Verfahrensmängel vorliegen, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung der Verfahrensmängel die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf den Mängeln beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Zudem kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) sowie auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger einen Verstoß des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er zwar vorgetragen, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich den Antrag gestellt habe, Herrn B. M. als Zeugen dazu zu hören, dass dieser ihn auf dem Weg von der Praxis Dr. B. zu seinem Auto geführt, ihn auf diesem Weg durch einen festen Zugriff zweimal vor Stürzen wegen Gleichgewichtsstörungen bewahrt und er (der Kläger) auf diesem Weg zwei kurze Pausen eingelegt habe. Er hat jedoch nicht dargelegt, warum - ausgehend von der materiellen Rechtsansicht des LSG - die unterlassene Zeugenvernehmung für dessen Entscheidung erheblich war. Insbesondere hat er nicht dargetan, warum es nicht reicht, dass das LSG (nach seinem Vortrag) die unter Beweis gestellten Tatsachen von amputationsbedingten Gangstörungen als wahr unterstellt hat. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang Fehler des Gutachtens von Dr. B. rügt, hat er nicht dargetan, dass er einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf eine weitere Beweiserhebung durch Einholung eines entsprechenden Gutachtens bezieht.



- 5 Soweit der Kläger das Übergehen seiner weiteren in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Beweisanträge (Einholung eines HNO-ärztlichen Gutachtens zum Vorliegen kriegsbedingter Schädigungsfolgen auf diesem Fachgebiet; Einholung eines orthopädischen Gutachtens zur Frage eines "problematischen Stumpfes") rügt, hat er in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend deutlich gemacht, welche zusätzlichen Erkenntnisse diese Gutachten erbringen sollten. Insbesondere hat er sich nicht damit auseinandergesetzt, dass sich das LSG bei der Beurteilung der Kausalität der auf HNO-ärztlichem Gebiet vorliegenden Gesundheitsstörungen auf die Ausführungen von Dr. K. vom 17.10.2005 gestützt hat. Im Übrigen greift der Kläger insoweit die - auf die Auswertung von ärztlichen Gutachten gestützte - Würdigung des LSG an, das Vorliegen problematischer Stumpfverhältnisse sei bereits durch die als Schädigungsfolge anerkannten "Phantomschmerzen, chronische Stumpffentzündungen" erfasst; auf eine Verletzung der freien richterlichen Beweiswürdigung kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Der Kläger hat überdies nicht dargetan, warum die vom LSG zugrunde gelegten Beweisergebnisse nicht ausreichen, um die bei ihm bestehenden Stumpfverhältnisse zutreffend zu bewerten.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

